Benutzungsordnung für die Stadtbibliothek Kempen vom 09. Dezember 2008 in der Fassung der 7. Änderung vom 9. Juli 2019

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666 - GO NW-) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Kempen in seiner Sitzung am 9. Juli 2019 folgende Benutzungsordnung beschlossen.

§ 1 Allgemeines, Aufgabe, Zweck

Die Stadtbibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Kempen im Sinne des § 8 GO NW. Ihre Benutzung richtet sich nach dieser Ordnung. Die Stadtbibliothek dient allen Besuchern zur allgemeinen, beruflichen, kulturellen und schulischen Weiterbildung und zu Freizeitzwecken. Sie hat die Aufgabe, möglichst alle Bevölkerungsgruppen durch geeignete Medien zu informieren. Die Öffnungszeiten der Stadtbibliothek werden gesondert veröffentlicht.

§ 2 Benutzerkreis

Die Benutzung der Stadtbibliothek ist jedem gestattet, der im Besitz eines gültigen Benutzerausweises ist.

§ 3 Anmeldung, Benutzerausweis

- (1) Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines Personalausweises bzw. Passes an. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters auf der Anmeldekarte erforderlich. Der Benutzer erhält einen auf seinen Namen lautenden Ausweis, der nicht übertragbar ist und Eigentum der Stadtbibliothek bleibt. Bei Nutzung der Stadtbibliothek ist der Benutzerausweis vorzulegen.
- (2) Der Benutzer erklärt sich bei der Anmeldung durch seine Unterschrift damit einverstanden, dass die Stadtbibliothek Kempen nach Maßgabe des Gesetzes zum Schutz vor Missbrauch personenbezogener Daten bei der Datenverarbeitung (Datenschutzgrundverordnung) zur Verarbeitung folgender personenbezogener Daten berechtigt ist:
 - Name und Vorname des Benutzers,
 - Geburtsdatum,
 - Anschrift,
 - bei Minderjährigen die entsprechenden Daten eines gesetzlichen Vertreters,
 - Bezeichnung der entliehenen Medien.

Der Benutzer erkennt gleichzeitig die Benutzungs- und die dazu erlassene Gebührenordnung in ihren jeweils gültigen Fassungen an.

(3) Der Verlust oder die Beschädigung des Ausweises sowie jede Namens- und Anschriftenänderung ist der Stadtbibliothek unverzüglich mitzuteilen. Bei Verlust oder Beschädigung des Benutzerausweises ist eine Bearbeitungsgebühr für den Ersatzausweis zu entrichten.

§ 4
Ausleihe und Rückgabe,
Verlängerung und Vormerkung von Medien

(1) Gegen Vorlage des Benutzerausweises können die Medien der Stadtbibliothek Kempen wie folgt ausgeliehen werden:

Bücher und Medienboxen
 Zeitschriftenhefte, CD – ROMs, Hörbücher, CDs und Audiokassetten
 e-books und e-audios
 DVDs, Konsolenspiele und Non-Book-Charts
 28 Tage
 14 Tage
 14 Tage
 14 Tage

Ausgeliehene Medien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

- (2) Das Kopieren der elektronischen Medien ist untersagt. Für die Ausleihe von DVDs und Konsolenspiele gelten folgende gesonderte Bestimmungen:
 - die Bestimmungen der FSK Altersfreigabe sind zu beachten,
 - die CD ROMs, Konsolenspiele, Hörbücher, CDs und DVDs dürfen nur für private Zwecke benutzt werden, insbesondere nicht für eine öffentliche Vorführung.
- (3) Die Zahl der auszuleihenden Medien kann durch die Stadtbibliothek begrenzt werden. Die Stadtbibliothek Kempen ist berechtigt, ausgeliehene Medien aus wichtigem Grund zurückzufordern. Ist ein Benutzer mit der Rückgabe eines Mediums oder der Zahlung von Gebühren in Verzug, wird kein weiteres Medium ausgeliehen.
- (4) Liegt keine anderweitige Vormerkung vor, kann die Leihfrist für die ausgeliehenen Medien vor ihrem Ablauf verlängert werden. Die Verlängerung ist vor Ablauf der Leihfrist zu beantragen. Eine Gesamtleihfrist vom Dreifachen der Grundleihfrist (Absatz 1) kann nicht überschritten werden. Verspätete Verlängerungen verursachen Versäumnisgebühren wie in der Gebührenordnung festgesetzt. Die Stadtbibliothek ist berechtigt, aus wichtigem Grund Medien von einer Verlängerung der Leihfrist auszuschließen.
- (5) Im Bestand vorhandene, aber zur Zeit entliehene Medien können vorbestellt werden. Für diese Vormerkung wird eine Gebühr erhoben. Die Stadtbibliothek ist berechtigt, aus wichtigem Grund Medien von einer Vormerkung auszuschließen.

§ 5 Auswärtiger Leihverkehr

Bücher, Zeitschriften und andere Medien, die nicht im Bestand der Stadtbibliothek Kempen sind, können durch "Auswärtigen Leihverkehr" nach den hierfür geltenden Richtlinien (Leihverkehrsordnung der deutschen Bibliotheken) beschafft werden. Hierfür wird eine Gebühr erhoben.

§ 6 Behandlung ausgeliehener Medien, Haftung

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, die ausgeliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung, Beschädigung und Verlust zu bewahren. Verlust und Beschädigung eines entliehenen Gegenstandes müssen der Stadtbibliothek unverzüglich mitgeteilt werden. Der Benutzer ist schadensersatzpflichtig. Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, ist auch der eingetragene Benutzer haftbar. Bei Minderjährigen haftet der gesetzliche Vertreter im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Außer für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit haftet die Stadt Kempen nicht für eventuelle Schäden, die durch die Benutzung ausgeliehener Medien entstehen können. Dies gilt insbesondere für die Benutzung ausgeliehener Software sowie für Schäden durch defekte DVDs, Konsolenspiele, CDs und Audiokassetten. Für die Einhaltung der geltenden urheberrechtlichen Bestimmungen haftet der Benutzer.
- (3) Außer für Vorsatz und Fahrlässigkeit haftet die Stadt Kempen nicht für verlorene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände, die von Besuchern oder Benutzern in die Räume der Stadtbibliothek eingebracht wurden.

§ 7 Versäumnisgebühr

Nach Überschreiten der Leihfrist wird der Benutzer schriftlich gemahnt. Es ist eine Versäumnisgebühr zu zahlen. Die Versäumnisgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn die Leihfrist überschritten worden ist, der Benutzer jedoch keine schriftliche Mahnung erhalten hat.

§ 8 Internet - Arbeitsplätze

- (1) Der Benutzer kann die Internet- und WLAN-Arbeitsplätze in der Stadtbibliothek gegen gesonderte Anmeldung ohne weitere Gebühren nutzen. Gästen ohne Benutzerausweis steht der WLAN-Zugang ebenfalls zur Verfügung. Für die Benutzung durch Gäste wird eine Gebühr in Form eines Tagesausweises erhoben.
- (2) Da im Internet und im WLAN Daten ungesichert übermittelt werden, übernimmt die Stadtbibliothek keinerlei Haftung für möglichen Missbrauch persönlicher Daten des Benutzers.
- (3) Beim Kopieren oder Ausdrucken von Texten, Bildern, Software etc. ist das Urheberrecht zu beachten.
- (4) Die Stadtbibliothek übernimmt keinerlei Verantwortung für die Inhalte und die Verfügbarkeit von Angeboten Dritter im Internet und im WLAN.
- (5) Es ist untersagt, Nachrichten, Beiträge oder sonstige Daten zu versenden, deren Inhalt rechtswidrig, beleidigend, gegen die guten Sitten verstoßend ist. Es ist weiterhin untersagt, sich über den Internet-Arbeitsplatz oder über das WLAN Zugang zu rechtswidrigen, beleidigenden oder gegen die guten Sitten verstoßenden Inhalten zu verschaffen. Die Stadtbibliothek stellt einen installierten Browser in Standardkonfiguration ohne e mail client zur Verfügung. Es besteht kein Anspruch auf zusätzlich installierte "PLUG INs".
- (6) Auf den Rechnern der Stadtbibliothek darf mitgebrachte oder aus dem Internet heruntergeladene Software weder installiert noch ausgeführt werden. Manipulation an den Rechnern, insbesondere Veränderungen der Konfiguration, des Betriebssystems oder der Anwendungssoftware, sind untersagt.
- (7) Der Benutzer haftet für den durch Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen entstehenden Schaden. Bei Minderjährigen haftet der gesetzliche Vertreter im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Der Benutzer kann von der weiteren Nutzung der Rechner ausgeschlossen werden.
- (8) Es besteht kein Anspruch auf die ständige Verfügbarkeit der technischen Infrastruktur. Die Bibliothek kann die Nutzungsdauer des Internet oder des WLAN beschränken.

§ 9 Hausrecht

- (1) In den Räumen der Stadtbibliothek ist Ruhe zu halten. Rauchen ist nicht gestattet. Zum sofortigen Verzehr gedachte Speisen dürfen nicht mitgebracht werden. Tiere (ausgenommen Führhunde für Blinde), Fahrräder und Rollschuhe dürfen ebenfalls nicht mit in das Gebäude der Stadtbibliothek gebracht werden.
- (2) Dem Personal der Stadtbibliothek steht das Hausrecht zu.
- (3) Ausgeliehene Medien dürfen durch einen Bediensteten der Stadt Kempen eingezogen werden.

§ 10 Ausschluss von der Benutzung

Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen, können von der Benutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen werden. Der Benutzerausweis ist in diesem Fall unverzüglich zurückzugeben.

Die Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Kempen tritt am 10. Juli 2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kempen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kempen, den 09.07.2019

gez.

(Rübo) Bürgermeister